OGH: Laesio enormis auch bei Pauschalpreisvereinbarung m $\tilde{A}\P$ glich

Description

Date Created 10.06.2021 Meta Fields

Inhalt: Eine OGH-Entscheidung vom 30. März 2021 (10 Ob 3/21w) hatte sich mit einem Pauschalentgelt im Rahmen eines Bauwerkvertrages (betreffend die Neuherstellung der Fassade eines Wohnhauses) zu beschĤftigen: FÃ1/4r ergänzende Arbeiten wurde in einer neuen â?? vom Auftraggeber/Kläger vorbereiteten â?? VereinÂbarung ein Entgelt in Höhe von EUR 2.000,- vorgeÂsehen. Der Unternehmer erbrachte die Leistungen nicht, weshalb der Auftraggeber vom Vertrag zuÂrücktrat und Kosten der Durchführung durch einen anderen Bauunternehmer als Schaden einklagte (rund EUR 7.000,-). Der Unternehmer machte unter anderem laesio enormis (§ 934 ABGB) geltend, dh focht die Vereinbarung an, weil das Entgelt fÃ1/4r die zugesagten Leistungen nicht einmal die HĤlfte des Werts dieser Leistungen betrug. Die Gerichte (einschlie A?lich des OGH) gaben dem Unternehmer recht. Zur laesio enormis fA½hrte der OGH ua aus (Rn 15): â??Das Rechtsinstitut der laesio enormis (§ 934 ABGB) knýpft an ein objektives WertmissverÂhältnis an, das sich aus dem Vergleich der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt. Hat eine Vertragspartei nicht einmal Klage oder auch Einrede) zu, den Vertrag wegen Ver $\hat{A}k\tilde{A}^{1/4}$ rzung $\tilde{A}^{1/4}$ ber die H \tilde{A} ¤lfte anzufechten. Zweiseitig verbindliche VertrĤge, die einen Partner massiv benachteiligen, ohne dass dieser Umstand auf den freien Willen des Benachteiligten zur $\tilde{A}^{1/4}$ ck \hat{A} zuf $\tilde{A}^{1/4}$ hren ist, sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grunds \tilde{A} ztzlich keinen Bestand haben. â?lâ?? Während § 934 ABGB im bÃ1/4rgerlichen Recht zwingend ist, kann die Anwendung der Norm zulasten eines Unternehmers ausgeschlossen werden (§ 351 UGB). Dies ist im konkreten Fall jedoch nicht ge Aschehen. Fraglich war, ob eine Pauschalpreisvereinbarung der Geltendmachung der laesio enormis entÂgegenÂsteht. Grundsätzlich kann der Unternehmer bei einer Pauschalpreisvereinbarung keine PreisÂerhöhung fordern, wenn ein gröÃ?erer Aufwand für die Werkerstellung erforderlich wird. Die Gefahr trĤgt somit grundsĤtzlich der Unternehmer, ebenso kommt ihm uU der Nutzen geringeren Aufwands zu (so der OGH Rn 20). Die Regelungen zu KostenvoranschlĤgen (§ 1170a ABGB) sind auf PauschalÂ preisvereinÂbarungen nicht anwendbar. Hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit von § 934 ABGB auf den gegenstĤndlichen Sachverhalt hielt der OGH ua fest:

- Eine Vertragsanfechtung wegen laesio enormis scheidet gemäÃ? § 935 ABGB aus, wenn der verkù⁄4rzte Unternehmer den wahren Wert der eigenen Leistungen bei Vertragsabschluss kannte. Im Verfahren wurde festgestellt, dass der Unternehmer den wahren Wert zwar hätte erkennen können, jedoch **keine Kenntnis vorlag**. Eine solche tatsächliche Kenntnis wäre fù⁄4r den gesetzlichen Anfechtungsausschluss jedoch erforderlich.
- Eine Anwendung der laesio enormis scheidet zwar bei Glücksverträgen aus (§ 1268 ABGB), doch **liegt ein Glþcksvertrag bei der Bauleistung gegen Pauschalentgelt nicht vor**, â??weil bei entsprechender Sachkenntnis und Aufmerksamkeit das Verhältnis von Leistung und GegenÂleistung von vornherein bestimmbar und erkennbar gewesen wäreâ?? (OGH Rn 31).
- Auch die Möglichkeit einer analogen Anwendung von § 1268 ABGB auf glücksspielähnliche Verträge war im konkreten Fall nicht relevant, weil sich aus den gerichtlichen Feststellungen nicht ableiten lieÃ?, dass der Unternehmer das Risiko des Materialbedarfs und der erforderÂlichen Arbeitsleistungen bewusst übernehmen wollte.

Die Existenz der Pauschalpreisvereinbarung wurde somit vom OGH nicht als AusÄschluss des § 934 ABGB gewertet. Hierzu der OGH: â??War die Ex-ante-Beurteilung der Leistungswerte möglich und entspricht diese Bewertung den Tatbestandsmerkmalen des § 934 ABGB, ist kein Grund ersichtlich, warum die von den Parteien getroffene Vereinbarung aufrecht bleiben sollte. Konkrete Argumente gegen diese â?? bereits vom Berufungsgericht vertretene Ansicht â?? werden vom Revisionswerber nicht ins Treffen geÂf¼hrt. Dem Hinweis auf die Unternehmereigenschaft der Erstbeklagten ist zu entgegnen, dass nach § 351 UGB ein vertraglicher Ausschluss der laesio enormis möglich gewesen wäre, aber nicht erfolgt ist.â?? Eine Berufung auf laesio enormis ist mittels Klage oder gerichtlicher Einrede möglich. Wirksam wird die Vertragsaufhebung mit rechtsgestaltendem Urteil. Die Entscheidung ruft in Erinnerung, dass auf das Rechtsinstitut der laesio enormis nicht vergessen werden darf, insbesondere bei einem für eine Vertragspartei besonders günstigen VerhandlungsÂergebnis. Bei komplexen Leistungen, wie sie insbesondere bei Bauverträgen vorkommen, kann die Relevanz des Themas in der Praxis uU erst nachträglich erkennbar werden. Vertragliche Regelungen über einen Ausschluss der laesio enormis (was zulasten von Unternehmern zulässig ist) können daher je nach Sachlage zweckmäÃ?ig sein.